

ANTRAG

Beratungsfolge	Termin	TOP	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	07.03.2024	8.	zurückgezogen

Änderung Satzung Hundesteuer**- Antrag FDP -**

Die Satzung zur Erhebung der Hundesteuer in der Fassung beschlossen am 02.11.2023 erhält in § 3 Abs. 2 folgenden zweiten Satz:

„Endet die Steuerpflicht durch den Tod des Hundes, endet die Steuerpflicht mit dem Monat, indem der Hund nachweislich verstorben ist.“

Begründung:

Die aktuelle Fassung der Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer sieht in § 3 Absatz 2 vor, dass die Steuerpflicht endet, sobald der Hund abgemeldet wurde. Für eine vollständige Abmeldung ist die Abgabe der Hundesteuermarke in der Verwaltung erforderlich, folglich kann es zu Verzögerungen bis zur Abmeldung kommen: Wochenende, Feiertage, eigene beruflich Tätigkeit während der Öffnungszeiten. Selbst bei einer kurzen Verzögerung kann dann die Hundesteuer für einen weiteren Monat fällig werden, obwohl das Haustier bereits verstorben ist. Dies wurde von der Verwaltung in einem vorliegenden Fall dankenswerterweise kulant gehandhabt. Wir beantragen trotzdem eine Klarstellung in der Satzung, damit zukünftig betroffene Hundehalter nicht auf Kulanz angewiesen sind.

gez. Jochen Kilp
Fraktionsvorsitzender